

**Urteil des Gerichtshofs (Sechste Kammer) vom 29. Oktober 2009 —  
Kommission/Belgien**

**(Rechtssache C-474/08)**

„Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Nichterlass aller Vorschriften, die erforderlich sind, um Art. 23 Abs. 2 und 5 der Richtlinie 2003/54/EG über gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt nachzukommen — Zuständigkeiten der Regulierungsbehörde für den Elektrizitätssektor“

1. *Rechtsangleichung — Maßnahmen, die der Errichtung und dem Funktionieren des Elektrizitätsbinnenmarkts dienen — Richtlinie 2003/54 (Richtlinie 2003/54 des Europäischen Parlaments und des Rates, Art. 23 Abs. 5) (vgl. Randnr. 23)*
2. *Rechtsangleichung — Maßnahmen, die der Errichtung und dem Funktionieren des Elektrizitätsbinnenmarkts dienen — Richtlinie 2003/54 (Richtlinie 2003/54 des Europäischen Parlaments und des Rates, Art. 23 Abs. 2 Buchst. a) (vgl. Randnr. 31)*

**Gegenstand**

Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Unterbleiben des Erlasses aller Vorschriften, die erforderlich sind, um Art. 23 Abs. 2 und 5 der Richtlinie 2003/54/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2003 über gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 96/92/EG (ABl. L 176, S. 37) nachzukommen — Zuständigkeiten der Regulierungsbehörde für den Elektrizitätssektor

**Tenor**

1. Das Königreich Belgien hat dadurch gegen seine Verpflichtungen aus der Richtlinie 2003/54/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2003 über gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 96/92/EG verstoßen,  
  
— dass es nicht vorgesehen hat, dass Fälle, in denen der Zugang zu den Verteiler- oder Übertragungsnetzen verweigert wird, der Regulierungs-

behörde vorgelegt werden können, damit diese nach Art. 23 Abs. 5 der Richtlinie 2003/54 innerhalb von zwei Monaten eine verbindliche Entscheidung trifft, und

- dass es entgegen Art. 23 Abs. 2 Buchst. a der Richtlinie 2003/54/EG einer anderen Behörde als der Regulierungsbehörde die Zuständigkeit für die Bestimmung der ausschlaggebenden Bestandteile zur Berechnung der Tarife in Bezug auf gewisse Stromleitungsanlagen übertragen hat.

2. Das Königreich Belgien trägt die Kosten.

**Urteil des Gerichtshofs (Siebte Kammer) vom 29. Oktober 2009 —  
Kommission/Polen**

**(Rechtssache C-551/08)**

„Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Richtlinie 2005/68/EG — Selbständige Rückversicherungstätigkeit — Aufnahme und Ausübung — Nationale Vorschriften, die vor der Richtlinie ergangen sind — Fehlende Unterrichtung oder nicht fristgerechte Umsetzung“

1. *Vertragsverletzungsklage — Nachweis der Vertragsverletzung — Obliegenheit der Kommission (Art. 226 EG) (vgl. Randnrn. 15, 19)*
2. *Handlungen der Organe — Richtlinien — Umsetzung durch die Mitgliedstaaten (Art. 249 Abs. 3 EG) (vgl. Randnrn. 21, 23)*
3. *Vertragsverletzungsklage — Prüfung der Begründetheit durch den Gerichtshof — Maßgebende Lage — Lage bei Ablauf der in der mit Gründen versehenen Stellungnahme gesetzten Frist (Art. 226 EG) (vgl. Randnrn. 25, 27)*